



Niedersächsisches Ministerialblatt

75. (80.) Jahrgang

Hannover, den 30. September 2025

Nummer 451

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinie – R-StBauF –)

RdErl. d. MW v. 30.09.2025 – 61.1-21201.2.17 –

– VORIS 21075 –

Bezug: RdErl. v. 14.12.2022 (Nds. MBl. S. 1722)
– VORIS 21075 –

Die Nummer 7.2.4 des Bezugserlasses erhält mit Wirkung vom 30.09.2025 folgende Fassung:

„7.2.4 Auszahlung

(1) Die in den Bewilligungsbescheiden genannten Beträge werden auf Antrag der Gemeinde nach dem Muster 6 (Auszahlungsantrag, vgl. Nummer 7.1.2.1 Buchst. c) unterjährig von der Bewilligungsbehörde ausbezahlt. Die Städtebauförderungsmittel des Landes dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als dies erforderlich ist. Der Mittelabruf darf sich daher nur auf Ausgaben beziehen, die nicht aus kassenmäßig verfügbaren Mitteln der Gesamtmaßnahme (z. B. Privatisierungserlösen) gedeckt werden können. Die Städtebauförderungsmittel des Landes dürfen zeitlich anteilmäßig nicht vor den Gemeindemitteln eingesetzt werden.

(2) Nicht auf Antrag ausgezahlte Kassenmittel werden am Jahresende ohne Vorliegen eines Antrags an die Gemeinde ausgezahlt.

(3) Ausgezahlte Kassenmittel sind innerhalb von 24 Monaten zu verwenden (Verwendungszeitraum). Dieser Zeitraum gilt auch anstelle des in den VV-Gk Nrn. 8.2.5 und 8.6 zu § 44 LHO sowie in den Nummern 1.2, 4.4 und 7.5 ANBest-Gk genannten Zeitraums. Die VV-Gk Nr. 7.2 zu § 44 LHO findet für ausgezahlte Kassenmittel keine Anwendung.

(4) Nicht fristgerecht verwendete Kassenmittel verbleiben gegen entsprechende Zinsforderung bei der Gemeinde. Alternativ kann die Gemeinde bei der Bewilligungsbehörde einen (teilweisen) Widerruf des Bewilligungsbescheides veranlassen und die entsprechenden Mittel zurückzahlen. Zinsen werden abweichend von VV-Gk Nr. 8.6 zu § 44 LHO verlangt für die Zeit vom Ende des Verwendungszeitraums bis zur zweckentsprechenden Verwendung bzw. bis zu einer etwaigen Veranlassung eines (teilweisen) Widerrufs des Bewilligungsbescheides.“

An die
Ämter für regionale Landesentwicklung
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden